

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 1 (1863)

Artikel: Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen

Autor: Harder, H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ansiedelung, Leben und Schicksale
der Juden in Schaffhausen.

Von H. W. Harder.

Die Juden, das gekennzeichnete, auf der ganzen Erde zerstreute Volk ohne Land — siedelten sich schon frühe in Schaffhausen an, und erwarben sich ihren Lebensunterhalt wie anderwärts beinahe ausschließlich durch Ausleihen von Geld.

Aus den ersten Zeiten des Christenthums hatte sich die Ansicht, daß man Geld nicht gegen einen Zins oder auf Wucher leihen solle, durch viele Jahrhunderte hindurch fortgeerbt und wurde auch von der Kirche als Grundsatz angenommen. Als aber die ursprünglichen, brüderlichen Verhältnisse zu schwinden begannen, machte sich die theilweise ab Handen gekommene Brüderliebe zunächst in ökonomischer Beziehung fühlbar; es entstand hie und da Geldmangel, der die Gewerbetreibenden drückte und insbesondere die Unbemittelten; diese waren genöthiget, zur Beseitigung der Hemmnisse sich an die allgemein verhaschten Juden zu wenden, die in Geldangelegenheiten es nicht genau nahmen und bereitwilligst den Christen zu Diensten standen, wenn sie ihre Interessen hinlänglich gewahrt und gedeckt wußten. Die Art und Weise, wie die Juden das als Monopol ihnen zugefallene Geldgeschäft betrieben und ausbeuteten, wurde stets drückender und zuletzt unerträglich, weshalb man, durch den Geldüberfluß, den Corporationen und reiche Privatpersonen mitunter hatten, begünstigt, einen Ausweg suchte und zuletzt darin fand, daß die Reichen von den Geldbedürftigen

jährlich zu entrichtende Geldzinse für den vierzehn- und bald nachher für den zwanzigfachen Betrag derselben kaufsten, und zur Sicherung dieser Geldzinse die als Pfand eingesetzten Häuser und Liegenschaften sich versichern ließen. Dieses AuskunftsmitteL, eine Nachahmung der schon längst bestandenen und kirchlich genehmigten Erkaufung von jährlich zu beziehender Naturalgefälle, brachte das Geld der Wohlhabenden unter erforderlicher Garantie und gegen billige Zinse in den Geschäftsverkehr, und wirkte so unstreitig viel Gutes, um so mehr, als die theuer zu bezahlende Hülfe der Juden nicht mehr so viel in Anspruch genommen werden mußte. Bei plötzlichem Geldbedarf, oder in Ermanglung von Liegenschaften, ab denen Geldzinse verkauft werden konnten, immerhin aber bei Bedarf von kleinen Summen, sah man sich genöthigt, zu den Juden seine Zuflucht zu nehmen, welche auf allerlei Fahrhabe Geld liehen, dafür aber oft unerschwingliche Zinse forderten, welche diejenigen der Christen um das 4- bis 8fache überstiegen und wohl noch höher geschraubt worden wären, würden nicht die Obrigkeiten schützend eingeschritten sein.

Bei dieser Lage der Dinge im Allgemeinen erklärt es sich von selbst, wie es gekommen, daß das Volk der Juden in dem gewerbsthätigen Fischerort und Flecken Schaffhausen repräsentirt war. Schon das älteste Gesetzbuch, der Richtebrief, erwähnt derselben, bezüglich des Fleischbedarfs, und ein Grundzinsrodel des Klosters vom Jahr 1299 führt einen Juden als Besitzer eines steinernen und zwei gewöhnlicher Häuser auf, die am Obermarkt lagen und später unter dem Namen Haselstaude eine etwelche Berühmtheit erlangten. Anno 1333 wurden diese Häuser von dem Juden Jakob bewohnt, der hiesiger Bürger war und zum Schutze seines Hauptgebäudes vor Rath die Verfügung traf, daß wenn das Nebenhaus je in fremde Hände kommen würde,

dessen Besitzer nie das Recht haben sollten, dasselbe höher aufzuführen, weil dadurch am großen Hause mehrere Fenster und das benötigte Licht verbaut und demselben empfindlicher Schaden zugefügt würde. Auf die Rückseite der hierüber ausgefertigten Urkunde notirte der Jude Jakob mit hebräischer Schrift den Hauptinhalt derselben, wodurch ein sprechendes Andenken an diesen jüdischen Bürger auf uns gekommen ist ¹⁾). Anno 1340 gieng das Haus zur Haselstaude mit dem Hintergebäude läuflich an den Domherrn Johannes Windelock, nachherigen Bischof von Constanz über, der jedoch den Kaufschilling schuldig blieb und dem Verkäufer das Haus als Pfand verschrieb ²⁾). Die letzte sichere Nachricht über den Juden Jakob fällt in's Jahr 1343, in welchem er der Stadt Zürich für ein bedeutendes Kapital, welches dieselbe bis auf den Rest von 250 Pf. Heller abbezahlt, eine Quittung ausstellte ³⁾). Sehr wahrscheinlich ist er sechs Jahre später als ein Opfer des Fanatismus gefallen, jedenfalls seine Rechtsnachfolger.

An der Neustadt wohnten gleichzeitig einige Judenfamilien, der Jude Salomon und neben ihm die Jüdin Rachel, genannt die Ganser, welche ebenfalls hiesige Bürger und Hausbesitzer waren. Diese Rachel muß indessen nicht sonderlich begütert gewesen sein, da sie anno 1325 13 jährlichen Zins ab ihrem Haus an Conrad Dörflinger für neun Pf. Pf. verkaufte ⁴⁾). Vielleicht war dieses auch nur ein Mittel, dessen sie sich bediente, um den Schein der Unmöglichkeit auf sich zu ziehen. Da neben dem Hass, den sich die Juden insbesondere durch ihre rücksichtslose Geldgier zugezogen, auch Neid und Missgunst über ihr Besitzthum sich fühl-

1) Urkunde bei H. W. H.

2) Chronik der Stadt Schaffh. 2, 46.

3) J. C. Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten, S. 208.

4) Urkunde des hist. antiquar. Vereins.

bar machte und ihnen mancherlei Besorgnisse erwecken mussten, die schneller und vollständiger ihre Begründung fanden, als die mit allerhöchsten Privilegien begabten Juden ahnen konnten.

Im Jahr 1348 grassirte eine ansteckende, mörderische Krankheit weit umher, welche unzählige Opfer forderte. Die Schrecken dieser Pest vermehrend, verbreitete sich das Gerücht, daß eine allgemeine Vergiftung der Brunnen stattgefunden habe, der zu Folge dieser Sterbend ausgebrochen sei. Als Urheber dieser angeblichen Brunnenvergiftung wurden die Juden bezüglich und diesem Gerücht um so eher Glauben geschenkt, als die von der Pest Befallenen schnell, binnen 2mal 24 Stunden, dahingerafft wurden. Man wollte als fernere Bestätigung dieser Beschuldigung die Entdeckung gemacht haben, daß die Juden des Genusses des stehenden oder Sodwassers sich enthielten und daher auch verschont worden seien und fieng allgemein an, die schon längst Verhaschten vollends als Erb- und Todfeinde zu fliehen und zu verfolgen. Im Schlosse Chillon, das damals noch zu Savoyen gehörte, wurden im September g. J. die ersten peinlichen Verhöre mit den eingefangenen Juden vorgenommen, die mit der Verbrennung dieser Unglücklichen endigten. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1349, verfuhr man in Bern und Zofingen in gleicher Weise mit den der Brunnenvergiftung beschuldigten Juden um so unnachgieblicher, als in letzterer Stadt wirklich in den Brunnen Säckchen mit Gift gefunden wurden, die, wie aus dem Geständniß einiger entsetzlich gefolterter Juden hervorging, von ihnen und ihren Glaubensgenossen eingelegt worden seien. — Es fand nun eine allgemeine Verfolgung und Vertilgung dieser verfehlten Leute statt, welche einzige und allein zu Avignon bei dem Papste Clemens IV. ein sicheres Asyl fanden. Nach dem Vorgange anderer benachbarter Städte, z. B. Zürich, Winterthur, Basel u. s. w., in welch' letzterer Stadt die Juden auf

einer Insel im Rhein in ein hölzernes Häuschen gesperrt und mit diesem verbrannten wurden (Januar 1349), verfuhr auch Schaffhausen mit den angesessenen Juden. Man glaubte den zugekommenen Gerüchten, Anklagen und an der Folter erpreßten Zugeständnissen derselben, fieng sie ein, überantwortete sie dem Feuertode, während man, wie an andern Orten, die Hand über ihre Habe schlug und einen schwarzen Strich durch ihre Forderungen an die Christgläubigen zog. —

Über die Verbrennung der Juden in Schaffhausen ist nichts Näheres bekannt, weshalb man bis dahin annahm, daß sich diese harmlose und sonst so furchtsame und bedächtig handelnde Stadt des entsetzlichen Vergehens der ungerechten Hinrichtung der Juden zu dieser Zeit nicht schuldig gemacht habe¹⁾; allein ein noch vorhandenes Aktenstück zeugt für das Gegentheil.

Herzog Albrecht von Oesterreich, der sich erfolglos bemüht hatte, die Juden vor dem Grimme seiner Unterthanen zu schützen, nahm, nachdem dieselben so zu sagen ausgerottet waren, keinen Anstand, deren hinterlassenes Besitzthum für sich und sein Haus anzusprechen. Sein Ansinnen befremdete, man zeigte sich nichts weniger als geneigt, demselben unbedingt Folge zu leisten. Dieses war auch in Schaffhausen der Fall, weshalb zur Erledigung dieser Angelegenheit Schaffhausen eingeladen wurde, durch Bevollmächtigte seine Einsprachen vor einem Schiedsgericht und zu geben, an dessen Spitze des Herzogs Schwester, die berüchtigte Königin von Ungarn stand, die sich als Vermittlerin aufgeworfen hatte, um die Anstände zu regeln und mittelst eines endgültigen Spruchs abzuwandeln. Das hinterlassene Vermögen der Juden wurde, ohne deren Besitzthum an Häusern

1) Vergl. Ulrichs jüdische Gesch. S. 209 u. a. m.

und Hausgeräthschaften u. s. w., von den Abgeordneten der Stadt auf neuhundert und vierzig Mark Silber angegeben, eine Summe, die den Sachwaltern des Herzogs zu gering taxirt erschien, um so sicherer, als die Abgeordneten unter keinen Umständen sich herbeilassen wollten, die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich zu bekräftigen. Es wurde deswegen folgender Spruch gefällt: „dass die Bürger von dem Gut, das die Juden hinterlassen haben, Johannes, dem Schult-
heizen zu Waldshut, als herzoglichem Vogt im Thurgau und im Margau, zu Handen der österreichischen Herrschaft, besagte neuhundert und vierzig Mark Silbers einhändig sollen, ebenso was über diese Summe hinaus an Gold und Silber noch aufgefunden würde“.

„Alles übrige, von den Juden herstammende Besitzthum, wie das genannt ist, es sei an Häusern oder anderm Gute, solle denen von Schaffhausen bleiben, mit alleiniger Ausnahme des Hauses zur Haselstaude, welches dem gegenwärtigen Besitzer desselben und seinen Erben, dem herzoglichen Canzler, Meister Johannes Windellock, Domherrn, bleiben solle, gemäß herzoglicher Dotation“.

„Endlich sollen sowohl die eingessenen Bürger als die Ausbürger zu Schaffhausen aller Gültten, die sie den Juden schuldig gewesen, ledig und quitt sein und derselben wegen Niemand mehr etwas zu antworten haben. In gleicher Weise solle es auch mit den Anforderungen der österreichischen Herrschaft seine Bewandtniß haben und die Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen wieder in die Huld eingesezt sein“. Diese von Herzog Albrecht zu Perchartstorf am St. Stephanstag anno 1349 ausgesertigte Urkunde trägt auf der Rückseite die leichtfertige Registratur-Ueberschrift: „Die Richtung, als die Juden brennt waren“ 1).

1) Urkunde des Kantons-Archivs.

Während die an die Juden verschuldeten Bürger und Einwohner Schaffhausens durch einen Gewaltstreich mit einem Male ihrer Schuldigkeiten entledigt wurden, sorgte auch der Rath für die materiellen Interessen der Stadt und versilberte, was sich von dem angefallenen Gut versilbern ließ. Der Unseggen, den dieses Gut der Stadt brachte, kann nur noch durch einen, indessen authentisch belegten Fall, nachgewiesen werden. Die Schultheißen von Randenburg, denen immer noch etwelche vogtherrliche Rechte zu verwalten standen, benützten die Zeit und entlehnten aus dem Judengute, mit dem der Stadtsäckel gefüllt war, fl. 400, wahrscheinlich gegen genügende Unterpfande. Nach Verlauf eines Jahres rechneten die Schultheißen mit Rath und Bürgerschaft ab wegen der ihnen schuldig gewordenen Busengelder für Frevel, und siehe da, es überstiegen diese die Summe, die ein Jahr zuvor die Schultheißen von Randenburg von der Stadt entlehnt hatten, derart, daß die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen denen von Randenburg noch als eine Verzichtleistung notirt wurde (Donnerstag vor St. Gallentag 1350) ¹⁾.

Obschon die Juden schon wiederholt die Erfahrung gemacht, welch' geringen Schutz zur Zeit der Aufregung und Gefahr selbst kaiserliche Freiheits- und Schirmbriefe ihnen gewährten und wie wenig Vertrauen in die bündigsten Zusicherungen der Städte rücksichtlich des persönlichen Schutzes und des Eigenthums zu setzen sei, so ließen sie sich doch bald wieder allerorts nieder, wo nicht direkte Verbote, wie z. B. in Straßburg ihnen entgegen standen. Kaum waren zwanzig Jahre verstrichen seit der gräuelhaften Verfolgung, so waren sie schon wieder in Schaffhausen ansässig. Der eingefleischte Schächer- und Wuchergeist ließ es ihnen noch nicht

1) Stadtbuch im Kant.-Archiv.

zu, durch Landbau und Handarbeiten ihren Lebensunterhalt und irgendwo zu diesem Zwecke ein sicheres Asyl zu suchen.

Unter gewissen vertragsgemäßen Bedingnissen wurden die Juden jetzt wie vormals auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nebst Weib und Kindern als Bürger aufgenommen, indessen selbstverständlich unter Verzichtung auf alle politischen Rechte. Aus dem 14. Jahrhundert ist nur noch ein einziger Bürgerrechtsbrief auf uns gekommen, der aus dem Archiv entfernt und als Bücherdecke verwendet worden ist. Nach demselben wurden am St. Gertrud-Tag 1391 „durch unser Stadt und Bürger Nutzens willen“: Männlin, Vinalis, des Juden Sohn; Lemblin, Männlins Sohn von Katzenstein, Tüthen, die Jüdin von Ravensburg und deren Sohn Symon, in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Unter Angelobung, sie, so lange ihr Aufenthalt in hiesiger Stadt dauern würde, getreulich an Leib und Gut gegen Jedermann, gleich den übrigen Bürgern, die Christen und bei uns sesshaft sind, zu schirmen, nahm man sie auf unbestimmte Zeit, doch unter Kündigungsfrist von einem halben Jahr in Folge gegenseitiger Nebereinkunft unter nachstehenden Bedingungen auf:

Es ist den genannten Juden gestattet, den Bürgern Geld zu leihen auf Briefe und fahrende Pfänder. Als Zins dürfen sie wöchentlich für jedes Pf. Heller, abgesehen von einer größern oder kleinern Summe, zwei Pfennig verlangen, ebenso für Beträge unter einem Pfund bis auf 10 Pf. Darleihen unter 10 Pf. sollen ihnen wöchentlich mit einem Pfennig verzinnt werden. Diese Taxen finden nur gegen Bürger und Angehörige der Stadt Schaffhausen ihre Anwendung. Mit Fremden mögen sie Verabkommenisse treffen nach Belieben, ohne deswegen Verantwortung und Strafe gewärtigen zu müssen.

Die Juden sollen von Niemanden zu einem Anleihen gezwungen werden können, auch dürfen sie Pfänder jeder Art nehmen, selbst wenn diese geraubt, gestohlen, oder sonst unrechtmäßig erworben wären, mit alleiniger Ausnahme zerbrochener Kelche, blutiger Gewänder und nasser Häute, „die man uff ainem Aescher zühet“. Sie sollen auch nicht verpflichtet sein, die Hinterleger unrechtmäßig erworbener Pfande bei Behörde zu verzeigen, oder Pfänder gegen andere austauschen zu lassen, oder Behuſſ Versteigerung herauszugeben u. s. w.

Sollten die Aufgenommenen irgend eines Vergehens wegen eingeklagt werden, so sind als Zeugen nur ehrbare Leute, Christen und Juden, die Einwohner der Stadt Schaffhausen sind, zuzulassen.

Bei Verübung gewöhnlicher Frevel sollen die Juden ebenfalls gleich den Bürgern gehalten, jedenfalls aber ihnen deshalb nie die Stadt verboten werden.

Forderungs- und andere Klagen und Angelegenheiten müssen gegenseitig, nach Anleitung der von Herzog Leopold von Oesterreich erlassenen Verordnung, vor die hiesigen Gerichte gebracht und abgewandelt werden.

Endlich werden die aufgenommenen Juden alle, ohne Ausnahme, des Kriegs- und Wachdienstes überhoben, dafür aber sollen sie die ihnen auferlegten Steuern, welche zur Hälfte der Herzoglichen Kammer zufallen, alljährlich entrichten, und zwar Männlin fl. 10. — Lemblin fl. 8. — und Jüthen und ihr Sohn zusammen fl. 9 — in Gold¹⁾.

Außer diesen Bürgerrechts-Urkunden war den hier wohnenden Juden noch durch allgemeine Beschlüsse des Vogts, des Raths und der gesammten Bürgerschaft eine Handfeste gegeben, die sie fortan ruhigen Blickes in die Zukunft schauen

1) Urkunde bei H. W. H.

ließ. Sie lautete also: „Wäre der Fall, daß ein Herr oder jemand anders, wer der wäre, einen oder mehrere unserer Bürger oder Bürgerinnen und wer bei uns in unsern Gerichten und Schirm je sesshaft und wohnhaft ist, es seien Christen oder Juden, Reiche oder Arme, Männer oder Frauen, Pfaffen oder Laien, Geistliche oder Weltliche, wie sie genannt sind, ohne Recht sienge, oder fangen und brandschäzen oder ihre Häuser und anderes Gut nehmen, vorenthalten oder ihnen diese beschliessen wollte, sollen derlei Eingriffe nach bestem Vermögen, durch alle Einwohner abgewendet und verwahrt werden, getreulich, fest und einbarlich, unter Einsetzung von Gut und Blut“¹⁾.

Auch hinsichtlich des Rechtsschutzes genossen die Juden durch allgemeinen Beschuß der Bürgerschaft die gleichen Vortheile wie diese; überhaupt wurde ihnen alles verheißen, was sie billigermaßen wünschen konnten und selbst unbilligerweise gefordert hatten (12. April 1389).

Um diese Zeit wurde auch der Jude Smarien, genannt lang Smaryen von Neuenstadt, mit Henlin seiner Ehefrauen und zwei Kindern in den hiesigen Bürgerverband aufgenommen, gestützt auf Schirm-, Geleits- und Empfehlungs-Briefe, die derselbe sowohl von den österreichischen Herzogen selbst als Namens derselben von verschiedenen Landvögten erhalten hatte. Zu mehrerer Empfehlung wies derselbe auch einen eigenhändigen Brief des österreichischen Landvogtes im Aargau und Thurgau, Rainharts von Wähingen vor, worin dieser seinen „lieben Smaryen“ gar ernstlich im Auftrage des Herzogs bittet, mit Randegger und mit Kron zu ihm nach Baden zu kommen, da er seiner, zu seines Herren nothdürftigen Sachen sehr bedürfe. 1389²⁾.

1) Stadtbuch im Kts.-Archiv.

2) Urkunden bei H. W. H.

Nach diesem wurden innerhalb 10 Jahren noch nach- genaunte Juden und Judenfamilien aufgenommen, nämlich Vineli, Moses, Jakob, Michael, Aaron der Arzt, Vinel- mann, Josimann, Schmul, Simon von Frankfurt, Smar- ryens Tochtermann, Salomon, der in Michaels Haus wohnte, Zellin von Neberlingen, Mathias Wölflin und Hirz, welche mit ihren Angehörigen mindestens einen Personenstand von 40 Seelen zählten.

Schon im Jahr 1370 kommen die Juden in Schaff- hausen wieder zum Vorschein. Eine Familie Judmann be- wohnte ein Haus im jetzigen Ringengässchen, welches von derselben bis zum Jahr 1493, den Namen Judmannsgässli trug, in welchem Jahr der berühmte Mang Thöning an die Stelle des alten Judenhauses sein stattliches Haus erbauen ließ, nach dessen Erbauer das Gäßchen nun genannt wurde, bis die Ringken von Wildenberg einzogen und dadurch dem Gäßchen seinen jetzigen und wahrscheinlich bleibenden Na- men verliehen.

Später siedelten sich mehrere Familien in der oberen Neustadt an und zwar im sogenannten Stadthof, der durch ein Thor verschlossen werden konnte. In der nächsten Nähe desselben befand sich die Synagoge, deren Stelle heute noch durch das Haus „zur Judenschule“ bezeichnet wird. Vom Ringen- oder Judmannsgässchen führte durch die anstoßende Wiese ein Fußweg zur Synagoge, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnenden Juden.

Bei der starken Vermehrung der Juden, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, sahen sich mehrere Haushaltungen genöthigt, außerhalb des Stadthofs Häuser zu kaufen¹⁾,

1) Anno 1393 kaufte Lemblin von Mächtild Bommann, Berchtolds Wittwe für 26 Goldgulden und unter Uebernahme eines jähr- lichen Zinses von 4 fl. ein Haus an der Neustadt, neben dem

und zu wohnen, weshalb die Reibungen zwischen Christen und Juden sehr überhand nahmen. Unsere sogenannten *Frevel-Bücher*¹⁾ liefern hiefür den unlängstbarsten Beweis und lassen überdies in den sittlichen Verfall jener Zeit einen richtigen Blick thun.

Die Juden waren verachtete und verhasste Leute und wurden gleichsam nur als Aushilfspersonen in Geldnöthen geduldet. Von christlicher Liebe verspürten sie selten einmal einen Hauch und darum setzten sie diesem lieblosen, ja feindseligen Betragen ähnliches Gebahren entgegen, das um so eher kränkte und zum Haß anstachelte, als die gemeine Meinung der Ansicht stand, daß ein Jude sich alles gesallen lassen müsse, um der Duldung wegen, die ihm zu Theil werde.

In diesem steten Kampfe verwilderten die Juden sichtbar, weshalb sie in der Roheit unsere Vorfahren noch übertrafen. Um die Verhältnisse zwischen Christen und Juden im Privatleben zu regeln und feindseligen Reibungen möglichst zu steuern, hatte man schon frühe Gesetze und Verordnungen erlassen, die allgemeine Geltung hatten und durch langhergebrachte Uebung hinlänglich sanktioniert waren.

Diesen zu folge mußten die Juden einen Spitzhut tragen, damit sie von Federmann auf den ersten Blick als solche, das heißt Gegner Christi, erkannt würden. Später traten gelbe Minglein oder rothe Tuchläppchen, in Form der Spitzhüte ausgeschnitten, die auf der Brust des Oberkleides getragen werden mußten, an deren Stelle.

Es war den Juden untersagt, die öffentlichen Bäder, namentlich am Freitag, gleichzeitig mit den Christen zu benützen.

Haus Egbrechts des Rothen von Randenburg und demjenigen Johannes, des Weibels gelegen.

1) Im Besitz H. W. H's.

Bei Hochzeitsanlässen, ja selbst bei bloßen Trinkgästen und bürgerlichen Zusammenkünften, durfte sich kein Jude einfinden, sie sollten auf sich selbst beschränkt leben und außer dem geschäftlichen in keinen weiteren Verkehr mit den Christen treten — eine Maßregel, deren Beobachtung von der Kirche den Christgläubigen geboten wurde.

Eine lange Zeit wurde das Verbot eingehalten, daß die Juden keine christlichen Dienstboten noch Ammen halten sollten; allein im Verlaufe wurde diese kirchliche Verordnung gegenseitig gebrochen.

Endlich war den Juden streng geboten, in der Karwoche, jedenfalls vom hohen Donnerstag an bis nach dem Osterfeste, in ihren Häusern bei verschlossenen Thüren und Fenstern in tiefer Ruhe zu verweilen, während welcher Zeit es den Christen verboten war, die Häuser der Juden zu betreten.

Mehr oder weniger wurden all diese Verordnungen von den hiesigen Juden unbeachtet gelassen und namentlich die letztere, wodurch sie sich tiefen Haß zuzogen. Im schlimmsten Fall rechneten sie auf die Gunst der Obern, die sie durch Dienstleistungen zu erschmeicheln bemüht waren und mitunter auch wirklich erworben haben möchten.

Unsere Juden ließen ihre Kinder durch jüdische Lehrer in den nothwendigsten Fächern unterrichten. Es waren diese Schulmeister Leute gemeiner Natur, die wenig Achtung genossen und von den Juden zum öftersten durchgeprügelt wurden. Überhaupt waren Zank und Streit und thätlische Misshandlungen bei den Juden an der Tagesordnung, so wohl unter sich als insbesondere gegenüber den Christen. Von den vielen Freveln, die in den noch vorhandenen Bußbüchern, die Juden betreffend, eingetragen sind, folgen hier eine Anzahl der Bezeichnendsten:

Der junge Judemann, der sich anno 1372 gleich seiner

Mutter eines Hühnerdiebstahls schuldig machte, verunglimpft den Bestohlenen, Bertschi von Landau, noch obendrein durch die Aussage, als zöge dieser mit einer Klappe, wie ein Aussäziger, betteln auf der Landschaft umher. —

Der alte Lemblin zeichnete sich insbesondere als ein roher, streitsüchtiger Mensch aus, der bei vielen Händeln verwickelt war. Namentlich behandelte er die Dienstboten übel und schlug anno 1383 seinen Knecht blutrünstig. Wie es scheint, ohne stichhaltige Veranlassung, misshandelte er anno 1396 auch einen Spenglerknaben in Burkhard Schneiders Haus, welcher Vorfall ebenfalls dem Vogt geplagt und neben mehreren christlichen auch durch drei jüdische Zeugen bestätigt wurde. Vielfache Beschimpfungen und Kaufereien, denen sich die männlichen Juden schuldig machten, übergehend, folgen hier Züge aus dem Leben der jüdischen Frauen, die mindestens ebenso roh als die Männer waren, in der Zankfüchtigkeit aber dieselben weit übertrafen und sehr oft Veranlassung zu heftigen Auftritten gaben. Mit ihren Nachbarn lebten sie in steter Fehde; auf dem öffentlichen Markte wich man ihnen aus, namentlich der Beli, des Märlins Ehefrau, welche mit „bösen Goyms“ und den schändlichsten Redensarten um sich warf, wenn sie sich bei Einkäufen beinträchtigt fühlte; selbst mit den Bäckerjungen unter der Brodlaube zankten sie sich herum und misshandelten dieselben sogar. Die Judenweiber figuriren heinahe alle in den Frevelbüchern, und wäre es nur der losen Zungen wegen. Jeden Augenblick waren sie bereit, den Leuten „das böse Uebel“ zu wünschen, so oft sie auch hiefür gebüßt wurden. Bei dem Juden Jakob diente eine Christin, welche auf Anstiften ihrer Meisterin durch die jüdische Nebenmagd thätlich misshandelt wurde, zumal als sich die Jüdin erbot, die Frevelbuße, wie hoch dieselbe auch sei, zu entrichten.

Mehrere Verunglimpfungen sind eingetragen, die die

Jüdinnen auf dem Weg zur Synagoge gegen Christen ausstießen, was um so weniger befremden kann, wenn man vernimmt, daß selbst in der Synagoge die Judenweiber sich auszankten, so Michaels und Lämlins Frauen anno 1393.

Josimanns Weib wünschte der Magd des Werkmeisters „am stillen Freitag“, als diese zur Kirche gieng, „das böse Nebel“. Bei der Nachhausenkunst wurde dieselbe von dem Juden Schmol verfolgt und gelästert, ebenso am Abend vor Ostern, welcher Unfug der festlichen Zeit wegen den Juden doppelt übel vermerkt wurde. Am grellsten benahm sich die Frau des Arztes Aaron, welche mit ihrem Nachbar Heini Löw zertragen war und in einer Anwandlung von Zorn sich jowei vergaß, daß sie den zum Sitzen bestimmten Körpertheil über die Fensterbrüstung herausbog gegen den ihr verhassten Nachbar.

Durch all diese Handlungen erschwerten sich die ohnehin verhassten Juden ihren hiesigen Aufenthalt. Je länger je auffallender und unverhüllter gab sich der Groll gegen sie kund.

An der Judenfaßnacht anno 1394 drohte Heini Nägeli mehreren Juden mit Tod und Verderben und daß er ihnen die Ketzler über den Hals schicken werde. Es wüthete dieser gegen die Juden fort und verhieß ihnen, daß weder der Hün noch der Schupfer, beide des Rathes und der Juden Beschützer, mächtig sein sollen, einen Anlauf gegen sie zu hemmen. Er werde mit 30 oder 40 Mann am folgenden Tag vor ihre Schule kommen, um ihnen die Köpfe einzuschlagen.

Um die nämliche Zeit passten die Sporrer, 5 Mann stark, dem Juden Mayer von Constanz auf, der mit seinem Knechte bei Mälin zur Herberge gestiegen war. Der Schiffmann Wolfram holte die Juden Nachts ab, um ihnen zum bereitgehaltenen Schiff im jetzigen Schmiedenthörli beim Kolbenthor zu leuchten.

Schon unterwegs wurden sie von den Genannten angesessen und hart gelästert, und als sie das Schiff erreicht hatten, gieng der Lärm auf's Neue an. Den Fischern wurde vorgeworfen, wer sie geheißen, die bösen Ketzer zu führen? Der Lohn dafür werde ihnen übel bekommen! — Mit großen Steinen begannen die Sporer nun auf das Schiff zu werfen, so daß die Angegriffenen der größten Gefahr ausgesetzt waren, und ganz sicher schwer verletzt worden wären, würde es ihnen nicht gelungen sein, noch rechtzeitig eine schützende Mauer zu erreichen.

Eines Abends vermisste Peter Sarwürker seinen Kna-
ben; ohne vorerst noch andärwärts demselben nachzufragen, eilte Sarwürker, von übelm Vorurtheil geleitet, in das Haus eines ihm verdächtig scheinenden Juden und forderte diesen in höchster Erbitterung auf, ihm seinen Sohn augenblicklich herauszugeben, widrigenfalls er sofort blutige Rache an ihm nehmen werde. Zum Glück stellte sich die Schuldlosigkeit des Juden rechtzeitig heraus, weshalb es bei der Drohung verblieb.

Unter derartigen Verhältnissen gieng das 14. Jahrhundert zu Ende. Die Erbitterung gegen die Juden stieg von Woche zu Woche; zugleich aber auch das Guthaben derselben bei Bürgern und Einwohnern, wobei die Juden als Glän-
biger herz- und rücksichtslos verfuhrten.

Verdächtigungen und Beschuldigungen aller Art wurden gegen die Juden herumgeboten und je schwerer dieselben lauteten, um so eher wurde ihnen Glauben geschenkt. Es be-
durfte nur eines Zünders, um die Schreckensscenen von 1349 wieder hervorzurufen. —

Den Juden konnte diese Sachlage keineswegs unbekannt sein, weshalb sie sich gewiß doppelt bemühten, zu keinen ern-
sten und gerechten Klagen Veranlassung zu geben. Nichts desto weniger brach mit dem Jahre 1401 die längst verhal-

tene Wuth der Christen gegen sie los. In Diessenhofen wurde Conrad Lory, Söhnlein des Rathsherrn Herrmann Lory, durch einen Reitknecht des Vogtes, Namens Zahn, getötet. Schnell verbreitete sich die Kunde, daß der Knabe auf Anstiften des hie niedergelassenen Juden Vinelmann, der 8 Tage in Diessenhofen verweilte, ermordet worden sei, um dessen Blut zu bekommen, wofür gedachter Jude dem Reitknecht 3 fl. versprochen habe. Sowohl der Thäter als der Anstifter des Mordes wurden festgenommen und nach kurzem Prozeß ersterer gerädert und Vinelmann mit den übrigen in Diessenhofen lebenden Juden verbrannt, während der gemordete Knabe in der Kirche beigesetzt und bis zur Reformation als ein Märtyrer verehrt wurde¹⁾.

Als die Juden in Schaffhausen von dem Vorfall Kunde erhielten, begaben sie sich schnell auf die Flucht. Lembl, Michel, Schmul und Jäckli flohen über den Rhein und versteckten sich in des Dörfslingers Scheune zu Feuerthalen²⁾, von wo aus sie, von der Nacht begünstigt, und wahrscheinlich, um ihre Verfolger irre zu leiten, die Flucht in der Richtung nach Stein fortsetzen, indessen auf derselben ergriffen und nach Schaffhausen zurückgebracht wurden.

Da der Jude Vinelmann zu Diessenhofen an der Folter bekannt haben sollte, daß er eigentlich nur im Auftrag des ebenfalls in Schaffhausen ansässigen Juden Hirz gehandelt, der ihm für das Blut eines Christenknaben 20 Gulden versprochen hätte, so wurden neben dem Juden Hirz alle seine Glaubensgenossen gefangen gesetzt und peinlich verhört, wodurch den Gemarterten Zugeständnisse abgenöthigt wur-

1) Thurg.-Neujahrsbl. IV. Schaffh.-Neujahrsbl. XII. Ulrichs jüd. Gesch. S. 248.

2) Frevelbuch bei H. W. H. Beiträge zur vaterl. Geschichte. I. Heft.

den, deren man bedurfte, um sie und die übrigen Form Rechtns zum Tode zu verurtheilen. Gegen die Juden Lemblin, Hirz und Mathias verfuhr man am schrecklichsten. Es wurden denselben Schnitte in die Waden gemacht und in die Wunden heißes Pech gegossen; als ungeachtet dieser wiederholten Marter die Angeklagten auf ihrer Behauptung bestanden, daß sie unschuldig an dem Blute des Knaben seien, wurden ihnen die Fußsohlen angebrannt, „daß man wohl das bloße Bein gesehen habe“. Jetzt, um dieser abscheulichen Qualen überhoben zu werden, bejahten sie die an sie gestellten Fragen, worauf über alle in Schaffhausen ansässigen Juden das Todesurtheil ausgesprochen wurde. Als man die Juden zum Scheiterhaufen führte, erhoben diese Unglücklichen ein herzzerreißendes Gewimmer unter Betheurung ihrer Unschuld, sie mögen an der Marter zugestanden haben, was sie wollen, sie seien ihrer nicht mehr mächtig gewesen und hätten, von der Pein überwältigt, selbst das Dasein Gottes leugnen können. Als indessen alle diese Betheurungen nichts mehr verfiengen, da brachen die dem Tode Verfallenen in lautes Klagen aus und nannten ihre Richter Bösewichte und Mörder, die sie unschuldiger Weise dem Tode überantworteten, ja die sonst so bösartigen Jüdinnen hatten die Umstehenden, für sie Gott zu bitten, daß er um ihrer Unschuld willen ihnen gnädig sein wolle¹⁾. Etwa dreißig Personen wurden dahier allem Anschein nach unschuldig verbrannt und dem Hasse und dem Eigennutz geopfert. Die Überreste dieser Unglücklichen wurden in eine Grube gelegt und diese einige Tage hindurch von des Hafners Sohn auf der Steig bewacht, der hiefür mit 6 fl. belohnt wurde²⁾. Die Executionskosten wagte man nicht der Stadtrechnung einzuverleih-

1) Ulrichs jüdische Gesch. S. 209 u. a.

2) Rechnung im Stadtarchiv.

ben; es scheinen dieselben vorab aus dem hinterlassenen Besitzthum der Juden bezahlt worden zu sein, mit welchem man jetzt wie ein halbes Jahrhundert zuvor verfuhr. Ebenso war es auch gehalten mit den zahlreichen Anforderungen, welche die Juden an die Bürger und Einwohner Schaffhausens zu machen hatten; die Asche der Gläubiger vertilgte die Schulden.

Auch in Winterthur wurden die Juden verbrannt; es trat daselbst für diejenigen, welche Christum bekannten, eine Begnadigung ein, von welcher indessen nur der Sohn des Juden Davids Gebrauch gemacht zu haben scheint, welcher sehr wahrscheinlich der Stammvater eines dortigen Künstlergeschlechtes geworden.

Nur wenige Wochen nach Vertilgung der Juden entlehnte Götz, Schultheiß von Randenburg, bei dem obgedachten neuen Christen von Winterthur, der nunmehr Hans Graf genannt wurde, 500 Goldgulden gegen Unterpfand des Dorfes Neuhausen und der Mühle am Rheinfall¹⁾. Der Zinssfuß trug bereits den christlichen Charakter, da derselbe nur auf 5 Prozent gesetzt wurde.

Wie die Stadt Schaffhausen mit der Herrschaft von Oesterreich diesmal wegen des angefallenen Judengutes gerechtfertigt wurde, kann nicht angegeben werden. Immerhin erhielt dieselbe erst anno 1411 von Herzog Friedrich die nachgesuchte vollständige Verzeihung für den verübten Judenmord²⁾, und zwar namentlich der dem Haus Oesterreich in der Schlacht am Stoß geleisteten Dienste und der gefallenen Bürger wegen.

Im Jahr 1420 ließ sich ein Jude Namens Leu mit seinem Haushalte wieder in Schaffhausen nieder. Doch blieb derselbe nur ein Jahr, da ihm die Abgabe von 50 fl. an

1) Urk. im Kant.-Archiv.

2) Ordnungsbrieft im Kts.-Archiv.

die Stadt zu schwer fallen möchte¹⁾). Fünfzehn Jahre später meldete sich abermals ein Leu, Bürger von Zürich, (vielleicht der obige), um die Aufnahme in den hiesigen „Schirm, Trostung und Geleit“, ebenso die Witwe und Kinder des lahmen Leuen nebst dem Juden Schmol. Einstimmig wurde denselben ihr Ansuchen unter folgenden Bedingungen und Rechten gewährt.

Es sollen die Genannten mit Weib und Kindern nebst Hausgesind für einmal auf die Dauer eines halben Jahrs, den eingesessenen Bürgern gleich, in der Stadt wohnen, in zweien Häusern, wo sie die künftig erhalten mögen. Nach dieser Zeit kann denselben der Aufenthalt auf Jahresfrist gefündet werden.

Die Juden männlichen Geschlechts sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Häuser das vorgeschriebene Kennzeichen, ein von rothem Tuch ausgeschnittenes Judenhütchen, auf dem Oberkleid zu tragen, bei Buße von 5 s. Heller, für welche die Stadtknechte sie pfänden mögen.

Es ist dem Juden Leu gestattet, alljährlich zweimal Schul und Capitel zu halten und während der Dauer dieser Übungen fremde Lehrer und Schüler in seinem Haus zu beherbergen und zu verpflegen; doch sollen diese nur nach zuvor geschehener Anzeige bei dem Bürgermeister stattfinden, und Leu für diese Erlaubniß alljährlich zwei Glassfenster in die Rathsstube anfertigen lassen.

Die niedergelassenen Juden haben das Recht, den Bürgern und Einwohnern Geld zu leihen und hiefür wöchentlich bei einem Betrag von 10 s. und darunter 1 Heller Zins zu erheben, von 11—20 s. oder einem Pfund zwei Heller und für einen Gulden wöchentlich 3 Heller. Gegenüber Auswärtigen ist ihnen freier Spielraum gelassen. Es

1) Rechnung im Stadt-Archiv.

ist ihnen bei Verlust der Pfänder und der geliehenen Summe nebst Zins verboten, auf nasse Häute, blutige Gewänder und Kelche, Geld zu leihen, ebenso bei Verlust des Pfandes und der Zinse auf Harnische. Wenn die hinterlegten Pfänder unrechtmäßig erworben sind, müssen dieselben gegen Erstattung des Darleihens dem rechtmäßigen Besitzer verabfolgt und die Schuldner den Heimlichern angezeigt werden.

Hinterlegte Pfänder, die „von Schaben, Mäusen oder sonst gewüstet oder geschwächt“ würden, oder in Folge Brandunglücks verloren giengen, sollen die Juden nicht zu ersezzen haben; in letzterm Fall indessen, soll ihnen das Darleihen nebst Zins auch verloren sein.

Acht Tage nach erfolgter Mahnung zur Zahlung sollen die Juden berechtigt sein, die Pfänder zu versilbern oder für sich selbst zu behalten.

Bei einem Todesfall soll ihr hinterlassenes Gut ohne Abzug den Erbsberechtigten „freundlich und tugendlich“ verabfolgt werden.

Es ist ihnen gestattet, auch andermärts ein Bürgerrecht anzunehmen und ihren Gewerb zu treiben.

Sollten die Juden sich eines groben Vergehens schuldig machen, so können nur unbescholtene Juden und Christen als Zeugen zugelassen werden, bei unwichtigen Freveln mag jeder ehrbare Christ gegen sie zeugen. Bezuglich der Bußen und Strafen sollen die Juden den Bürgern gleich zu behandeln sein.

Als Ersatz für Steuern, Wacht, Zoll, Umgeld, Reisen u. s. w., auch daß man sie „desto förderlicher geneigt sei zu schirmen“, sollen die aufgenommenen Juden der Stadt jährlich 80 rhn. Gulden bezahlen¹⁾.

Unter diesen Bedingnissen wurden die Juden abermals

1) Ulrich, S. 462.

in den Schutz der Stadt aufgenommen und wurde ihnen erlaubt, ihr Geldgeschäft zu betreiben.

Beinahe unter denselben Bedingnissen wurden später wieder andere Juden aufgenommen; doch sorgte man dafür, daß gerade nur so viele Juden hier ansässig waren, als man durchaus bedurfte, um der drückenden Geldnoth steuern zu können.

Die Aufnahmsbedingnisse blieben beinahe immer dieselben, mit dem Hauptunterschiede jedoch, daß das jährliche Schirmgeld bedeutend vermehrt und auf 300 Gulden gestellt wurde, wozu dann noch die Abgaben des Mühlen- und Weinzolls kamen, nebst einem jährlichen Geschenke an die Stadt im Betrag von 10 Gulden rhn., wahrscheinlich als Aequivalent für die vormalz zu liefernden Glassfenster. Es ist auffallend, daß nur der Revers, den die Juden der Stadt zu geben hatten, und nicht der den Juden gegebene Schirmbrief die Schirmgebühr enthält; wie es scheint, verbot eine herzogliche Verordnung die Erhebung einer solchen. Zur Ertheilung der Niederlassungsbewilligung an die Juden war seit der neuen Epoche die Zustimmung des großen und kleinen Ratshs und der ganzen Gemeinde erforderlich, welche bei gut beleumdeten Juden um so weniger beanstandet wurde, als man den Gewinn, der aus der Schirmgebühr der Stadt zufloss, als ein Hauptforderniß betrachtete, „um die großen, merklichen Schulden derselben zu tilgen und dadurch das gemeine Wesen und den Fortbestand (Blipplichkeit) zu äuffnen und zu fristen“¹⁾. —

Im Jahr 1450 häusste ein Jude, Namens Mose, in Schaffhausen, welcher mit der Stadt Stein wegen einer Capitalforderung in Prozeß gerieth, der eine zweimalige Dazwischenkunft eidgenössischer Boten erforderlich machte und

1) Allerlei Ordnungen bei H. W. H.

endlich unter Mitwirkung Schaffhauserischer Rathsboten im Frühjahr 1451 dahin entschieden wurde, daß die Stadt Stein bis zum nächsten Aufnahmestag dem Juden für seine Forderung 620 rhn. Gulden zu entrichten habe, unter Verzinsung, für jeden Gulden wöchentlich 1 Pfpg., bis zur Abzahlung ¹⁾.

Ebenfalls bedeutende Geldgeschäfte, zumal nach Auzeu, machte Salomon, Eberlis Sohn, in den Jahren 1458 bis 1460, welcher gegen formliche Schuldbriefe größere Summen verlieh ²⁾. An Angehörige der Stadt durfte er laut Schirmbrief nur auf Faustpfänder Geld leihen. Dessenungeachtet überschritt er diesen mehrfach, namentlich dadurch, daß er Wehr und Waffen von den Bürgern als Pfand annahm, weshalb der Rath seine Verhaftung anordnete. Um den Häschern zu entgehen, flüchtete Salomon in die Freiheit des Klosters. Er wurde ungeachtet der gefreiten Räume überall, selbst in den Gemächern des Abtes gesucht ³⁾, und als man seiner habhaft geworden, eingethürmt. Durch Schiedsrichter von Zürich und Diessenhofen wurden die Anstände nach Maßgabe des Schirmbriefs ausgeglichen. Salomon begab sich hierauf nach Zürich, woselbst er als Schirmbürger aufgenommen wurde und als solcher, auf Verordnung seiner Obern, hierorts etwas gemäßigtere Bedingungen bezüglich seiner Guthaben und des Wegzugs erzielte ⁴⁾.

Dieser Salomon war mit dem Juden Meyer, Teufelsmeyer genannt, anno 1462 aufs Neue wieder für 5 Jahre ins Schirmrecht aufgenommen worden, gegen eine Abgabe von fl. 200 für das erste Jahr und je fl. 300 für die vier folgenden Jahre, unter der Begünstigung, noch einen dritten

1) Ebendaselbst.

2) Spleißsche Chronik.

3) Klageschrift Abt Dettikofers. Bei H. W. H.

4) Schaffh. Neuj.-Blt. XVIII.

Juden nebst Haushalt um dieselbe Schirmgebühr bei sich aufzunehmen. Raphael, der in dessen Besitzungen die Judenschule errichten ließ, war der dritte Schirmgenosse. Als Salomon Schaffhausen verlassen wollte, schuldeten die drei associrten Juden der Stadt noch die ganze Schirmgebühr, mit Einschluß des ausbedungenen Geschenks fl. 510 betragend, weshalb ersterer sich genöthiget sah, um das haftbar erklärte Besitzthum wegziehen zu können, diese Summe von sich aus zu bestreiten. Durch eine Anweisung auf Hans Wilhelm Im Thurn und Heini von Eich wurde die Stadt befriediget¹⁾.

Die Juden hatten diesmal ihre Wohnstätten am Rindermarkt, woselbst sich auch die Synagoge befand. Neben dem Haus zum Trauben wohnte anno 1459 Schmol²⁾. Ein Schmol Levi, möglicherweise derselbe, kaufte 11 Jahre später (1470) von Kaplan Keck für 60 fl. ein Haus an der Repfergasse³⁾.

Laut Conciliums-Beschluß zu Basel vom Jahr 1434 wurden die Bischöfe verpflichtet, die Juden beiderlei Geschlechts alljährlich wenigstens einmal durch schriftkundige Männer besuchen und versammeln zu lassen, um dieselben in liebevoller Weise über ihren Irrthum zu belehren und sie zur Annahme des Christenthums zu veranlassen. Diese Bemühungen blieben indessen größtentheils erfolglos, vielleicht schon deshalb, weil die Befehrten angehalten wurden, das durch Wucher erworbene Vermögen wieder an die Beschädigten zurückzugeben oder aber zu frommen Zwecken zu verwenden. Nichtsdestoweniger wurden die Befehrungsversuche fortgesetzt, weshalb auch aus Schaffhausen die Taufe eines

1) Ebendaselbst.

2) Privaturkunde. Hausbrief.

3) Rathsprotokoll.

Juden vom Jahr 1469 berichtet werden kann, der den Namen Sigmund erhielt, indessen seines Übertrittes wegen von den Juden geplagt wurde, namentlich durch Raphael, welcher ein eifriger Israelite gewesen zu sein scheint¹⁾.

An die Stelle des nach Zürich übergesiedelten Salomon trat der Jude Hirz, welcher anno 1470 Gailin, seiner Ehewirthin, sein ganzes Besitzthum an Liegenschaften, Fahrhabe, nebst Guthaben auf fahrende Pfänder vor Rath testirte, mit alleiniger Ausnahme der verbrieften Capitalien²⁾.

Außer den genannten werden keine weiteren Juden, die eigentliche Schirmbürger der Stadt waren, aufgeführt, woraus ersichtlich ist, daß an dem Grundsätze festgehalten wurde, nur so viele aufzunehmen, als gerade erforderlich seien, um den Geldbedarf der Angehörigen durch sie beschaffen zu lassen. Ein Angestellter derselben, Mändli, wurde wegen erhobener Vaterschaftsklage einer Christin gefangen gesetzt und nachdem derselbe durch einen Eid auf die fünf Bücher Mosis sich der Anklage entlediget hatte, gegen eine Urphede wieder auf freien Fuß gestellt. Dieses geschah in den letzten Monaten des den Juden hierorts gestatteten Aufenthalts³⁾.

Auf St. Vitstag anno 1472 bewilligten groß und kleine Räthe, in Abänderung eines früheren Beschlusses, daß die Juden noch bis Martinstag gedachten Jahres hie hausen dürfen; es wurde ihnen jedoch verboten, während dieser Zeit „den Bürgern weder umsonst noch gegen Zins (Gesuch) Geld“ zu leihen. Gleichzeitig wurde auch ein Regulativ erlassen, bezüglich der Zinsguthaben der Juden, aus welchem nicht undeutlich hervorgeht, daß die Juden den Vertrag, bezüglich

1) Rathssprotokoll.

2) Ebendaselbst.

3) Ebendaselbst.

der zu fordern den Zinse überschritten und damit die Kündigung des Schirmrechts und daherige Ausweisung hervorgerufen haben ¹⁾).

Die gänzliche Räumung der Stadt konnte, billiger Weise, nicht früher verlangt werden, als bis die Juden um ihre Guthaben möglichst befriedigt waren und ihre Häuser veräußert hatten.

Auf Joh. Baptist 1475 fand die letzte Fertigung eines solchen statt. Raphael, der nach Winterthur zog, verkaufte sein am Kindermarkt, zwischen Rudolphs von Fulach und Ursula Kochs Häusern gelegenes Haus für 158 fl. an Heinrich von Fulach, unter der Verpflichtung, dasselbe bis auf Martinstag zu räumen, dabei aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käufer aus der bisherigen Synagoge (Schule) „keinen Stall mache“ ²⁾.

Um die Christen aus dem Verkehr mit den Juden zu bringen, deren Einfluß mitunter sehr gefährlich wurde durch allerlei Aberglauben, den sie verbreiteten, namentlich aber durch den Wahn, als besäßen sie besondere Zauberkräfte, modifizirten die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel den ursprünglich strengen Grundsatz der Kirche, daß für Darleihen keine Zinse erhoben werden dürfen, und bewilligten vorerst ausnahmsweise und dann allgemein die Erhebung von 5 Prozent. Es liegt die Vermuthung nahe, daß sich jetzt auch Christen herbeiließen, gegen fahrende Pfänder Geld auszuleihen, weshalb man die Juden entbehren konnte und sie verabschiedete. Der sogenannte Judenzoll, d. h. Personalzoll, den jeder durchreisende Jude an die Stadt, schon von alten Zeiten her, zu entrichten hatte, bildete somit noch die einzige Leistung der Juden.

1) Rathsprotokoll.

2) Ebendaselbst.

Die erste Spur von Erhebung des Judenzolls fällt ins Jahr 1442 und ertrug 5 Pf. 4 S., Bürkli der Zoller erhielt von je 5 S. einen Heller Einzugsgebühr. Im Jahr 1463 ertrug dieser Zoll 54 Pf. 12 S. 1 Hlr. ¹⁾

Jeder durchreisende Jude hatte laut Zollordnung vom Jahr 1480, 3 S. und 3 Würfel zu bezahlen, um welche Gebühr er 3 Tage in der Stadt verweilen durfte; für jeden ferneren Tag Aufenthalt mußte 1 S. bezahlt werden ²⁾. Unter den Würfeln sind Spielwürfel zu verstehen, welche zu Tausenden zu Baden im Margau einem Acker enthoben wurden, und wie man wohl nicht mit Unrecht vermuthet, einst den Vorrath eines römischen Würfelhändlers ausmachten. Die Entstehung dieser eigenthümlichen Abgabe kann nicht historisch nachgewiesen werden; es läßt sich aber vermuthen, daß die Juden die seltsamen Würfel anfangs schenkten, nachher aber zur Abgabe derselben verpflichtet wurden, ja später in Ermanglung der Würfel 1 S. dafür zu entrichten hatten. Die Verwerthung der Würfel zu Gunsten der Stadt kann ebenfalls nicht authentisch nachgewiesen werden und fällt auch der Vermuthung anheim. Anno 1663 betrug dieser Zoll das Doppelte.

Bis ins 4. Decennium des 16. Jahrhunderts war den Juden das Wohnen in Schaffhausen untersagt. Etwa anno 1535 wurde ein Jude David, nebst Haushalt, wieder in den Schirm der Stadt aufgenommen. Ein Mann, rechtschaffenen und gutmüthigen Charakters, der neben seinem Geldgeschäfte gute Kenntnisse in der Heilkunde sich erworben hatte, diese aber Anfangs nur für seine Angehörigen, oder insgeheim und unentgeltlich gegenüber Christen, die seine Hülfe ansprachen, anwenden durfte.

1) Rechnung im Stadtarchiv.

2) Original bei H. W. H.

Er war kaum ein Jahr in Schaffhausen, als ihm ein Kriegsknecht eine Patene (Kelchstellerchen) zu kaufen geben wollte. David zeigte keine Lust, diesen geraubten Gegenstand zu erwerben, sondern verdeutete dem Besitzer desselben, daß er ihn bei Behörde verzeigen müsse. Auf heftiges Anhalten, von der Anzeige Umgang zu nehmen, nahm David das Kelchstellerchen in Empfang und entließ den Krieger mit einem Behrpfennig, der ihm nachher von dem Rath bei Überreichung des geraubten Gegenstandes wieder ersetzt wurde¹⁾.

Bis zum Jahr 1542 hatte sich David bereits soweit die Gunst der Obern erworben, namentlich durch seine Arzneikunst, daß ihm der Rath das ledig gewordene Gesellschaftshaus der Bogenschützen vor dem Bogenthor als Behausung anwies, für welches er einen Miethzins zu bezahlen hatte, der nebst der zu entrichtenden Steuer jährlich 30 Pfund betrug²⁾.

Zu Anfang des Jahrs 1545 ging dem hiesigen Rath von Merk Sittich, Beamteter zu Ems, ein Schreiben zu, worin derselbe die Mittheilung machte, daß ein daselbst gefangener Jude ausgesagt, daß der hiesige Jude David einen Mord begangen habe. Dieser Anzeige zufolge wurde David gefänglich eingezogen, indessen bald wieder nach Hause gelassen, weil dessen Sohn Schmol für ihn Bürgschaft leistete und er selbst eidlich angelobte, bis zu Austrag der Sache weder sein Haus noch die Stadt zu verlassen. Es trat für ihn die Begünstigung ein, daß er mit Bewilligung des Bürgermeisters die nach ihm verlangenden Kranken besuchen durfte, dann aber wieder ungesäumt nach seiner Behausung zurückkehren mußte³⁾.

1) Rathssprotokoll.

2) Stadtrechnung (Chronik IV., 249.).

3) Rathssprotokoll.

Diese Anklage stellte sich als Irrthum oder Verläumding heraus, und hatte für den Angeklagten um so weniger böse Folgen, als man ihn eines derartigen Verbrechens keineswegs für fähig hielt.

Es liegen mannigfache Belege vor, daß der Jude David seines rechtschaffenen Handelns wegen geachtet wurde und als Arzt großes Vertrauen genoß. Zwar wurde ihm als Jude nur eine bescheidene Stelle unter den Aerzten angewiesen, obschon er sich mit der Mehrzahl derselben messen durfte. In der Regel wurde er erst dann von der Behörde herbeigerufen, wenn die Aerzte und Scherrer keinen Rath mehr wußten.

Als anno 1546 durch ein Mädchen von Ermatingen die bösen Blättern hier eingeschleppt worden waren, ergieng an den jüdischen Arzt im Auftrage des Raths die Anfrage, ob er sich nicht der Erkrankten annehmen wolle¹⁾?

Anno 1551 forderte man ihn auf, an einem Kranken im Seelhaus seine Kunst zu probiren. Ein gewisser Adolph Begli befand sich im Jahr 1557 in sehr bedenklichen Umständen, weshalb die Oberpfleger des Spitals den Auftrag erhielten, dem Scherrer, Meister Jakob Meyer, David den Juden beizutragen und „so dem Kranken mit Arznei zu helfen, soll ihm mit Gottes Hülfe geholfen werden“. Mittwoch vor Galli, anno 1558 wurde David beauftragt, mit Zunftmeister Bonaventura Wagner, den alten Starke und dessen Ehefrau zu untersuchen, ob das Gerücht, als seien diese mit den bösen Blättern behaftet, begründet seie oder nicht. In derselben Rathssitzung fand der Antrag, dem Juden David sich erkenntlich zu zeigen, „umb daß er die armen Kranken arznet und ihnen nünt abnimmt“, vollen Auflang. Der Klosterpfleger wurde angewiesen, ihm 10 Eimer Wein zu

1) Rathssprotokoll.

verehren¹⁾). Eine derartige Anerkennung mußte einen Mann, der sich seines Glaubens wegen oft und viel zurückgesetzt und verkannt fühlte, doppelt freuen und zum Guten anspornen. Vom Geld Ausleihen gegen Pfänder und auf Wucher findet sich in dieser Zeit keine Spur mehr, indessen nahm man seine Dienstgefälligkeit auch nach dieser Richtung in Anspruch. Eines Tages kam eine Hildegarde Krüger von Lindau, angeblich die Dienstmagd der Frau am Stad, gewesene Klosterfrau zu Paradies, zu David mit einem Briefchen von ihrer Herrin, in welchem derselbe gebeten wurde, ihr 2 Gulden zu leihen und durch die Neuberbringerin zugehen zu lassen. Arglos entsprach David dem Gesuch. Er war von einer feinen Betrügerin gepresst, die gleichen Tages, als Magd einer andern ehemaligen Klosterfrau zu St. Agnes, Frau Verena Ulmer sich ausgebend, den Zunftmeister Hans Schaltenbrand um 3 fl. presste und sodann an einer dritten Presserei erwischt wurde²⁾.

So sehr sich auch David bemühte, durch redliches und wohlthätiges Handeln einen guten Namen zu erwerben und zu bewahren, so begegnete ihm nicht selten arges Misstrauen und böses Vorurtheil. Er mußte gerade am Abend seines Lebens in bitterster Weise die Erfahrung machen, daß das erworbene Zutrauen auf schwachen Füßen stehe und trotz einer Vergangenheit von 25 Jahren, die er als redlicher Mann in Schaffhausen durchlebte, zur Ueberzeugung gelangen, daß das Judenthum ihm überall hindernd im Wege stehe, ihm als unausstilgbare Schuld angerechnet werde.

Im Einverständniß mit seiner Ehegattin Freuda, hatte David, nachdem seine eigenen Kinder erzogen und versorgt waren, ein zartes Knäblein, wahrscheinlich eine elternlose

1) Rathssprotokoll.

2) Ebendaselbst.

jüdische Waise, bei sich auf- und angenommen, wodurch dessen Haushalt, zu dem zunächst ein Sohn Namens Schmol, sodann Dichtli, eine verheirathete Dienstmagd und ein Dienstbube gehörten, auf 6 Personen anwuchs. Das Haus des Arztes glich einer Judenherberge, in welcher jeder durchreisende Jude um so eher seine Einkehr nahm, als er einer patriarchalischen Aufnahme und Verpflegung gewiß war. Eine dieser Beherbergungen wurde unbegreiflicher Weise von dem 6jährigen Knaben, den der Jude aus Menschenfreundlichkeit bei sich aufgenommen, zu einer Anklage benutzt, die möglicher Weise seinen Wohlthäter in das tiefste Unglück hätte stürzen können. Donnerstags den 5. September 1560 Abends trat eine fremde Jüdin mit ihrem Kinde in Davids Haus und bat um Nachtherberge, die ihr gewährt wurde. Sie war die Ehefrau eines unweit Brugg haushäblich niedergelassenen Arztes. Diese Frau war kaum im Haus, als das Pflegesöhnlein ihres Gastwirths einer auf der Gasse beschäftigten Nachbarin erzählte, es werde diese Nacht in ihrem Hause ein Kind umgebracht werden. Unwillig über diese Rede wurde der unbesonnene Schwäher barsch abgefertigt. Andern Tages in der Morgenfrühe verließ die Beherbergte mit ihrem Kinde unbemerkt das gastfreundliche Haus, um noch vor Beginn des Sabbaths ihre Heimath zu erreichen. Kaum war der Sabbath zu Ende, so eilte das Judenbüblein wieder auf die Gasse und zu der Nachbarin, welche soeben mit Abladen von Emd beschäftigt war und theilte derselben mit, daß inzwischen die Tötung des Kindes, von der er ihr früher gesagt, wirklich stattgefunden habe. — So sehr sich auch diese Frau sträubte, an die Aussage des Judenbübleins zu glauben, und sich bemühte, derselben in Anwesenheit einer andern Nachbarin begreiflich zu machen, daß er sich irre und daß höchstens eine Beschneidung stattgefunden haben dürfte, so wollte der Knabe eben Recht behalten und ent-

gegnete, er wisse wohl, was eine Beschneidung sei, aber hier sei etwas anderes vorgefallen und erzählte einlässlich folgendes: „man habe das Kind zuerst mit Nadeln gestupft und ein Biren ins Maul gestoßen, daß es nit schreien könnten, darnach ihm das Köpflein abgehauen, das Blut in ein Guttern gethan und das Kind verbrennt. Es habe och David Jud selbst zugesehen und darob geweinet“. Dieser Erzählung, die der Knabe mehreremal zu wiederholen veranlaßt wurde, indessen jedesmal etwas abweichend vorbrachte, fügte dieser noch bei, „wenn man's nit glauben wölle, so solle man nur in ihr Hus gan, so werde man das Blut hinderm Ofen finden“. So unglaublich auch die ganze Angelegenheit erschien, so verbreitete sich dieselbe doch schnell in der ganzen Nachbarschaft und wurde noch am nämlichen Abend durch Hans Jakob Suter, Schmied in der Vorstadt, dem Pfarrer Jakob Rüger, dem ältern, mitgetheilt, welcher sodann dem Statthalter Itelhans Ziegler zu Handen der fünf Geheimen die pflichtschuldige Anzeige von dieser Mittheilung machte.

So sehr man auch bei Behörde Anfangs geneigt war, die ganze Erzählung als ein Märchen zu qualifiziren, so rührte dieselbe eben doch von einem Häusgenossen her, dem man der großen Wohlthaten wegen, die ihm von dem Juden David erwiesen wurden, und auch seiner Minderjährigkeit wegen nicht wohl die Erfindung seiner Angaben zutrauen durfte. Nachdem noch mehrere Personen als Ehrenzeugen des durch den Knaben erzählten Vorfalls insgeheim einvernommen waren, wurde die Ueberrumplung des Judenhauses beschlossen und zur Ausführung derselben die 4 Hofknechte, 4 Scharwächter, 2 Weinsinner, 2 Weinzieher, der Forstmeister, der Waagmeister, Zoller und sämmtliche Stadt-knechte einberufen und durch den Statthalter unterrichtet, „wie sie die Sachen für handt nehmen und angrifen sollen“. Mit diesem Hässcherkorps begaben sich die verordneten Räthe,

begleitet von den beiden Stadtschreibern, Mittwochs den 11. Sept., Morgens 4 Uhr in aller Stille auf den Schützengraben, umstellten das Haus, sprengten die Thüre ein und nahmen den Juden David mit seinem ganzen Haushalt gefangen. Zur Verhütung von Mittheilungen und Verabredungen wurden die Juden genau überwacht und dann einzeln eingekerkert. Der alte Jude David wurde „im Stüblin“ auf dem Rathaus untergebracht, dessen Ehefrau im Kerker des Spitals, Schmol der Sohn, im Klosterkerker zu Allerheiligen. Einen Juden Moses, welcher, von Salzburg kommend, während einigen Tagen Gastfreundschaft genoß, versetzte man in den Diebsturm, den Dienstbuben in das Gefängniß des Oberthorthurms und Dichtli, die Dienstmagd, in das Blockhaus auf dem Herrenacker, während das Judenbüblein in einem Privathaus untergebracht wurde. Mit äußerster Aufmerksamkeit und Genauigkeit wurde das Judenhaus untersucht und sämtliche Gefangene noch am nämlichen Tage verhört, ebenso die Nachbarn, Michael Ermatinger, Schlosser, Conrad Thias, Messerschmied, Verena Beck, Wagners, geb. Syß und Hans Jakob Suter, des Schmids Knabe. All diese Maßregeln führten zu keinem Resultat; es wurde auch nicht das Geringste entdeckt, noch durch die angestellten Verhöre und Einvernahmen erbracht, wodurch die Aussage des Knaben etwälche Begründung erhalten hätte. — David konnte als Beweis seiner Unschuld nichts weiters vorbringen, als daß er gleich Anfangs von der über sie ausgesprengten Verleumdung in Kenntniß gesetzt und gewarnt worden sei, daß er aber, gestützt auf sein gutes Gewissen und auf die Gerechtigkeit der Obrigkeit bauend, ruhig dem Verlauf des Handels entgegengesehen habe. Dessen Ehefrau, welche diese Anklage ebenfalls als eine teuflische Erdichtung erklärte, berief sich auf den Thor-

hüter, welcher wohl im Fall sein werde zu bezeugen, daß die fremde Jüdin nebst ihrem Kinde am frühen Morgen des Freitags die Stadt verlassen habe. Der Sohn und auch die beiden Dienstboten erklärten das Gerücht als ein vollkommen grundloses und behaupteten, daß „ihnen solch Reden mit Unwahrheit zugelegt und das Judenthuk aufgewiesen worden sei“. —

Die Kunde von der Gefangennahme der Judenthuk und deren Anschuldigung verbreitete sich schnell und erfüllte namentlich die Judenthuk mit Angst und Schrecken. David, der Sohn, wohnhaft zu Thiengen, erhielt noch am nämlichen Tag Kunde von dem Vorfall. Durch die Hand seines Vidders Isaaſ zu Grießen ließ dieser bei Stathalter Ziegler für sie beide um Ausfertigung eines Geleitbriefes nachsuchen, damit „mine gnädigen Herren und wir uff den rechten Grund und Wahrheit kommen möchten, denn David ein alter, schwächer Mann, daß möglich wäre — da Gott vor seie — daß er in einem Schlaf also bliebe; auch wird ohn Zwifel ein böse Zung sein, die ihn gegen Euch mine gnädigen Herren verträcht mit der Unwahrheit, u. s. w.“

Gleichzeitig gieng auch an den Judenthuk ein Briefchen ein von dessen Enkel zu Thiengen, in jüdisch-deutscher Schrift, worin demselben mitgetheilt wurde, daß auch der Rath der Stadt Rheinau das Geleitgesuch unterstützen werde, zum Zweck der Ergründung, „wer das Spiel ihm zugerichtet habe. Ich hoff zu Gott, fährt der Schreiber fort, die Herren werden der Wahrheit beistehen und auf den Grund kommen, wer das Kind angelehret hat. Seid getrostet und überzeugt, unser Herr, Gott, wird euch nicht verlassen“.

Schon am 13. September erhielten die beiden Judenthuk den verlangten Geleitbrief. Ein freies, sicheres Geleit wurde ihnen zugesichert, „also, daß sie beide in unsrer Stadt, in dem Wirthshaus zum Ochsen einziehen“ mögen. Es wurde

ihnen jedoch vorgeschrieben, daß sie ihre Ankunft alsbald dem Statthalter melden und die, dieser Angelegenheit wegen Verordneten in der Herberge erwarten sollen, denen sie sodann in Betreff „deren Sachen und Handlungen, darumben David Jud und sin ganz Judengesind in unserer Gefangenschaft liegend, nach ihrem Erbieten Unterricht und Bescheid geben mögend“ u. s. w.

Obwohl die fremden Juden nichts Erhebliches in dieser Angelegenheit wirken konnten, so diente ihr unerschrockenes Auftreten und ihr Befremden über das eingeschlagene Verfahren denn doch dazu, die Richter auf die richtige Bahn und dadurch die Ihrigen um so bald er wieder aus der Haft zu bringen. Die verordneten Räthe überzeugten sich je länger je deutlicher, daß auf den kleinen Schwäzer nicht viel zu bauen und derselbe möglicherweise von einer übelwollenden Person unterrichtet und angewiesen worden sein dürfte, das böse Gerücht auf die Bahn zu bringen. Die förderlichste Hülfe indessen leistete den Gefangenen das Zeugniß des Thorhüters, welcher sich ganz deutlich zu erinnern wußte, daß am 6. September früh eine fremde Jüdin mit einem Kinde die Stadt verlassen habe¹⁾). In Folge all dieser für die Unschuld der Angeklagten sprechenden Ergebnisse wurden diese auf eine beschworene Urfehde hin wieder auf freien Fuß gesetzt, doch unter Kostenfolge und mit dem Befehl, daß sie „das Judenbüblein hinwegthun und nit mehr bei ihnen haben, auch nit mehr so viel frömler Juden inziehen und beherbergen sollen“²⁾).

Der Jude David überlebte diese bittere Erfahrung nicht mehr lange; schon im Verlauf eines Jahres gieng er zu seinen Vätern über. Schmol, der Sohn, übernahm nun die Lei-

1) Untersuchungsaften im Kant.-Archiv.

2) Rathssprotokoll.

tung des Haushalts; allein, ohne die Eigenschaften seines Vaters galt er hierorts bald für überflüssig, weshalb ihm am 22. Juli 1562 die hiesige Niederlassung gekündet wurde¹⁾. Das der Stadt gehörende Judenhaus wies der Rath dem Stadtarzt Benedikt Burgauer als Pfrundwohnung an, welcher bis dahin mit einer Vergütung von fl. 10. — für den Herbergszins sich begnügen müssen²⁾.

Von dieser Zeit an wurden die Juden nicht mehr als Schutzbürger und Ansäßen aufgenommen und in Schaffhausen geduldet; man behandelte sie gleichsam als verfehlte Fremdlinge, welche die eingeräumte Bewilligung, den christlichen Boden der Stadt Schaffhausen betreten zu dürfen, wie vor mals mittelst eines Leibzolls zu bezahlen hatten.

Wohl ein halbes Jahrhundert hindurch finden sich keine Beschlüsse und Maßregeln rücksichtlich der Juden aufgezeichnet. Erst im Jahr 1622 erinnerte man sich ihrer wieder, als in Folge Miszwächses eine unerhörte Theurung entstanden war. Da sich die Juden beigehen ließen, die guten Gold- und Silbermünzen massenhaft einzuwechseln, so stieg das probhaltige Geld — bei der Unmasse der schlechten Geldsorten — im Kurs, weshalb man keinen Anstand nahm, die Juden als indirekte Veranlasser der drückenden Theurung zu bezeichnen und in Folge dessen für ewig aus der Einwohnerschaft zu verbannen³⁾.

Mit der ewigen Verbannung scheint es damals eine eigene Bewandtniß gehabt zu haben, weil unsere Regierung gegen das Ende des Jahres 1637 sich abermals veranlaßt fand, den Juden die Betreuung des Kantons zu verbieten. Diesmal waren sie ebenfalls bezichtigt, eine Theurung der

1) Rathssprotokoll.

2) Ebendaselbst.

3) Waldkirch'sche Chronik.

Lebensmittelpreise hervorgerufen zu haben, in Folge Proviantlieferungen für die kriegsführenden Armeen. Drei Jahre nach einander wurde das Verbannungsurtheil gegen sie erlassen ¹⁾.

Als Anno 1656 dem Vogtherrn Joh. Friedrich Im Thurn zur schwarzen Straußfeder durch einen seiner Dienstboten all seine Kleinodien und Schmucksachen gestohlen wurden, wollte man wissen, daß diese von einem Juden gekauft worden seien, worauf die Verweisung des ganzen Judenvolkes von Neuem ausgesprochen wurde. Bis der Bestohlene wieder in den Besitz des geraubten Gutes gelange, wurden die Juden diesmal aus dem Kanton verbannt. Basel that dasselbe. Als diese Maßregel ohne Erfolg blieb, so that Im Thurn Schritte, auch die übrigen Stände zu vermögen, die Verbannung der Juden aus der ganzen Eidgenossenschaft zu beschließen. Endlich im Jahr 1658 gelang es, den Stand Bern für diese Maßregel zu gewinnen und ein Jahr darnach Unterwalden, wobei es jedoch sein Bewenden hatte ²⁾. Um desto grimmiger erglühte in hiesiger Stadt der Haß gegen die Juden, zu dessen Abkühlung Anno 1662 unerwartet sich Gelegenheit darbot. Dem Leinwandhändler Hans Georg Küfer, von Ulrich, wurden auf der Messe in Zurzach durch Juden fl. 1500 aus dem Magazin mittelst Einbruchs entwendet. Das Schicksal wollte es, daß die Diebe hieher kamen und im Gasthof zur Krone an der Theilung des gestohlenen Gutes ertappt wurden. Statt dieselben auszuliefern, behielt und verurtheilte man sie hier, um dem Ansinnen des hochmögenden Gönners und Gevattersmanns, Herzog Eberhard von Württemberg, gerecht zu werden. Durch den Strang wurde ihrem Leben ein Ende gemacht,

1) Waldkirch'sche Hauschronik.

2) Ulrich's jüd. Gesch.

nachdem der Prozeß „bis in die dritte Wochen gewähret“. In Fortsetzung der Gerechtigkeitspflege erneuerte man die früher erlassene Judenverbannung und nach vier Jahren um so nachdrücklicher, als die Gebeine der Gehängten durch unbekannte Hände in der Nacht des 19. Aprils 1666 vom Hochgericht entfernt wurden¹⁾.

Im Jahr 1699 fand die Obrigkeit für gut, von den Juden auch bei Betretung der Landschaft einen Leibzoll zu verlangen, worüber sich dieselben bei ihren zuständigen Obern bitter beschwerten. Unterm 30. Dezember gedachten Jahres gieng deshalb von der Landgräflich Fürstenbergischen Beamtung der Landgrafschaft Stühlingen eine Beschwerdeschrift ein, mit der Androhung, daß, wenn diese neu aufgekommene Last den Juden nicht sofort abgenommen werde — „umbwillen sie dergleichen Traktment nicht verschuldet haben“, — von den Angehörigen des Kantons Schaffhausen bei Betretung der Grafschaft Stühlingen ebenfalls ein Leibzoll gefordert werde²⁾. Diese Maßregel half. Indessen wurde der Judenzoll noch ein Jahrhundert hindurch in der Stadt Schaffhausen erhoben und der Haß gegen dieses unglückliche Volk unter allen Formen losgelassen und genährt.

1) Akten des Kant.-Archivs und Chroniken.

2) Akten im Kant.-Archiv.